

Aktenzeichen:

4 RJ 70/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 23. Juni 1960

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzender,
Bundesrichter F e c h n e r und
Bundesrichter D r. D a p p r i c h
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter Dr. L e d é r e r und
Bundessozialrichter D ö w e l i n g
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 7. März 1958
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu er-
statten.

V o n R e c h t s w e g e n .



Tatbestand

Für den 1942 unehelich geborenen Kläger ist seit seiner Geburt das Jugendamt Berlin-Wedding Amtsvormund. Dieses hat die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten nach einer vom Bundessozialgericht eingeholten Auskunft einer größeren Zahl bei ihr tätiger Beamter, die einzeln oder gemeinsam zur Vertretung des Kindes befugt sind, darunter Stadtvormund Oda von GEBELT und, bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand am 31. Januar 1958, auch Stadtvormund Martha BECK übertragen. Im November 1952 beantragte der Kläger Waisenrente nach dem im Jahre 1944 wegen Fahnenflucht erschossenen Fritz WIEBE die Beklagte lehnte diesen Antrag ab, da sie die Vaterschaft des Versicherten nicht als erwiesen ansah. Das Sozialgericht (SG) Berlin kam aus demselben Grunde zur Abweisung der Klage durch Urteil vom 27. April 1956.

Die an das "Bezirksamt Wedding von Berlin - Jugendamt - Stadtvormund Martha BECK" gerichtete Ausfertigung des Urteils wurde am 7. Mai 1956 durch Aufgabe zur Post unter Beifügung eines Empfangsbekenntnisses (Vordruck gemäß § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG -) übermittelt. Diese Urteilsausfertigung ging nach den insoweit mit der Revision nicht angefochtenen Feststellungen des LSG bei der Bezirksverteilungsstelle des Bezirksamts Wedding am 8. Mai 1956 ein. Von dieser Stelle erhielt das Jugendamt Berlin-Wedding die Ausfertigung noch am gleichen Tage. Auf dem an das SG zurückgesandten Empfangsbekenntnis ist dagegen (auf Grund einer Verfügung des Bezirksamts vom 12.5. 1956) als Empfangstag von dem Stadtvormund von GEBELT unterschriftlich der 9. Mai 1956 bescheinigt worden. Mit einem von derselben Beamtin unterzeichneten Schriftsatz vom 9. Juni 1956, der am gleichen Tage bei dem Landessozialgericht (LSG) einging, legte der Kläger, "vertreten durch das Bezirksamt Wedding von Berlin, dieses vertreten durch den Amtsvormund Martha BECK" Berufung gegen das Urteil des SG ein. Das LSG verwarf die Berufung durch Urteil vom 7. März 1958 als unzulässig; es hielt sie für verspätet, da das Urteil des LSG nach den Vorschriften des VwZG



bereits am 8. Mai 1956 dem Jugendamt als Behörde in seiner Eigenschaft als Amtsvormund des Klägers ordnungsmäßig zugestellt worden sei.

Gegen das am 19. März 1958 dem Jugendamt zugestellte Urteil des LSG legte der Kläger am 28. März 1958 die von dem LSG nicht zugelassene Revision ein und begründete sie gleichzeitig. Der Revisionsschriftsatz befindet sich auf einem Bogen, der einen gedruckten Briefkopf enthält, welcher das Bezirksamt Wedding angibt und mit Schreibmaschine eingesetzte nähere Bezeichnungen der für die Amtsvormundschaft in Frage kommenden Abteilung, des Aktenzeichens usw. enthält; die Parteibezeichnung im Rubrum des Schriftsatzes lautet: "... minderjähriger Peter M... vertreten durch den vom Jugendamt des Bezirksamts Wedding zu Berlin mit der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtvormund Oda von G..."; der Schriftsatz ist unter Beidrückung eines Stempels des "Bezirksamts Wedding, Abt. Jugend und Sport, Amtsvormundschaft" von dem Stadtvormund von Güldenstubbe im Auftrage unterzeichnet.

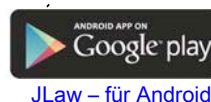
Als Verfahrensmangel wird gerügt, daß an Stelle eines Prozeßurteils ein Sachurteil habe ergehen müssen, weil die Berufung rechtzeitig eingelegt sei. Durch die Übertragung der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten auf einzeln bezeichnete Beamte seien diese gesetzliche Vertreter des Amtsmündels geworden. Das Jugendamt selbst sei, solange diese Übertragung andauere, nicht mehr zur rechtswirksamen Vertretung des Mündels befugt und habe daher auch die Zustellung wirksam nicht entgegennehmen können. An den Kläger als Einzelperson könne nur nach § 7 VwZG zugestellt werden; der Stadtvormund sei nicht Bevollmächtigter, sondern allein zuständiger gesetzlicher Vertreter.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte beantragt demgegenüber,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

Sie bezieht sich hierfür auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Es erscheint bereits zweifelhaft, ob die Revision formgerecht eingelegt worden ist. Aus der Revisionsbegründung muß geschlossen werden, daß die Revision - obwohl die Revisionschrift in dieser Hinsicht äußerlich keineswegs eindeutig ist - nicht von dem Jugendamt als Amtsvormund, sondern von dem Stadtvormund von GIEßEL persönlich als nach § 32 Satz 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) betraute Beamtin eingelegt worden ist. Es bedarf im vorliegenden Fall jedoch weder einer Prüfung, ob das Jugendamt nach § 32 Satz 2 JWG die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten überhaupt wirksam gleichzeitig an eine größere Zahl von Personen übertragen konnte, noch ob dann, wenn dies für zulässig gehalten wird, diese Personen die ihnen der Ausübung nach übertragenen Obliegenheiten nur gemeinsam ausüben können, wofür immerhin die Regelung ähnlicher Gebiete durch den Gesetzgeber spricht [vgl. Regelung bei den Eltern nach dem Gleichberechtigungsgesetz bei mehreren Vormündern (§ 1797 BGB) und bei mehreren Pflegern (§ 1915 BGB)], noch schließlich einer Entscheidung, ob eine Person, der nach § 32 Abs. 2 JWG wirksam die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten übertragen ist, vor dem BSG überhaupt postulationsfähig ist; die Revision erweist sich auch dann als unzulässig, wenn man von allen jenen Bedenken absieht.

Die Revision könnte, da sie weder vom LSG zugelassen ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) noch ein Fall



der Nr. 3 a.a.O. (Rechtsverstoß bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs) in Frage kommen kann, nur zulässig sein, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens des LSG gerügt wäre und vorläge. Als solchen Verfahrensmangel hat der Kläger allein gerügt, daß an Stelle einer Sachentscheidung zu Unrecht eine Prozeßentscheidung ergangen sei. Diese Rüge greift jedoch nicht durch, da das LSG zu Recht angenommen hat, daß die Berufung verspätet eingelegt worden ist.

Die Frage, ob durch die Übertragung der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten gemäß § 32 Satz 2 JWG diesen Personen damit die alleinige Befugnis zur gesetzlichen Vertretung des Mündels (Satz 3 a.a.O.) zusteht oder ob daneben auch noch das Jugendamt selbst, das ja weiterhin Amtsvormund bleibt, als gesetzlicher Vertreter handeln kann, ist bisher nicht eindeutig geklärt. In der Literatur zum JWG wird, soweit zu dieser Frage überhaupt Stellungnahmen vorliegen, einesteils die Auffassung vertreten, das Jugendamt sei neben den betreffenden Personen weiterhin voll zur Vertretung befugt (vgl. Kommentar von Riedel, 1955, Anm. 6, 1. Absatz zu § 32), zum Teil wird angenommen, daß jedenfalls dann, wenn die Übertragung der Ausübung der gesamten vormundschaftlichen Aufgaben erfolgt ist, das Jugendamt sich damit einer selbständigen Handlungsbefugnis entäußert habe und diese nur durch Widerrufung der Übertragung zurückgewinnen könne, wobei allerdings meist weiterhin gewisse interne Weisungsmöglichkeiten gegenüber den Betrauten angenommen werden (Kommentar zum JWG von Potrykus, 1953 Anm. 7 zu § 32, Friedeberg-Polligkeit, 1955, Anm. 8a zu § 32). Auch diese Frage braucht im vorliegenden Fall jedoch nicht entschieden zu werden, da gleichgültig, inwieweit man im übrigen ein aktives Handeln des Jugendamts neben einer nach § 32 Satz 2 JWG betrauten Person für zulässig hält, jedenfalls Zustellungen für das Mündel wirksam auch dem Jugendamt als Behörde gegenüber vorgenommen werden können. Diese Ansicht, die im übrigen im Schrifttum unwidersprochen ist und auch von denjenigen Autoren geteilt wird, die das



Jugendamt nicht für handlungsbefugt ansehen (s. Potrykus u. Friedeberg-Polligkeit a.a.O. Anm. 11), erscheint deshalb richtig, weil das Jugendamt auch nach der Betrauung einzelner Personen gemäß § 32 Satz 2 JWG unverändert weiter Amtsvormund bleibt und diese Stellung es im Interesse der Rechtssicherheit und der Klarheit der Bestimmungen erfordert, daß etwa notwendige Zustellungen wirksam auch dem Vormund selbst gegenüber abgegeben werden können, zumal es sich bei der Übertragung jener Obliegenheiten im wesentlichen um innerdienstliche, im Interesse des Mündels erfolgende Vorgänge handelt, die nicht dazu führen dürfen, Dritten den Weg zu einer in jeder Beziehung voll wirksamen formgebundenen Abgabe notwendiger Erklärungen usw. zu erschweren.

Aus den Feststellungen des LSG rechtfertigt sich der Schluß, daß die Zustellung des Urteils des SG an das Jugendamt nach den Vorschriften des VwZG bereits am 8. Mai 1956 erfolgt ist. Bedenken gegen diese Auffassung sind auch mit der Revision nicht geltend gemacht worden. Damit erweist sich die eingelegte Berufung jedoch als verspätet, so daß das Prozeßurteil des LSG gerechtfertigt ist. Die Revision war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

